

# DER PERSONALRAT CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF INFORMIERT

Personalrat der allgemein bildenden Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Darwinstraße 15 · 10589 Berlin · Tel.: 90249-4910 · Fax: 90249-4920  
E-Mail: [personalrat04@senbjf.berlin.de](mailto:personalrat04@senbjf.berlin.de) · Homepage: <https://www.pr-cw.de>

20. März 2025

LIEBE KOLLEG\*INNEN,

## VV Zumessung für Lehrkräfte an den Schulen

Es liegt ein Entwurf der Behörde für die „Verwaltungsvorschrift für die Zumessung von Lehrkräften“ für das Schuljahr 2025/ 26 vor. Hier die wichtigsten Änderungen:

### **Ausstattung mit Lehrkräften auf 97% gedeckelt // Umwandlung von Lehrkräftestellen**

Schulen dürfen nur noch 97% des vorgesehenen Bedarfs an Lehrkräften einstellen. Die restlichen 3% dürfen nur für die Einstellung anderer Berufsgruppen<sup>1</sup> verwendet werden.

Die Umwandlung erfolgt im Verhältnis 1:1. Für **eine** Stelle einer Lehrkraft kann zum Beispiel **ein** Erzieher **oder eine** Verwaltungsleiterin eingestellt werden. Da die Lehrkraft das höchste Gehalt aller genannten Berufsgruppen bekommt, wird hier kräftig eingespart. Multiprofessionelle Teams an allen Schulen sind natürlich zu begrüßen und notwendig. Wir kritisieren aber die Einstellung von Kolleg\*innen anderer Berufsgruppen auf Kosten der Ausstattung mit Lehrkräften!

Wir empfehlen Ihnen, in Ihrer Gesamtkonferenz zu diskutieren, welche Berufsgruppen an Ihrer Schule eingestellt werden sollen und der Schulkonferenz eine Empfehlung zu geben. Die Schulkonferenz entscheidet über die Grundsätze<sup>2</sup> und die Schulleiterin oder der Schulleiter über die konkrete Stellenumwandlung.

### **Schulbezogene Entlastungs- bzw. Anrechnungsstunden für die Schulorganisation**

Bisher gab es für die Mitglieder der **Schulleitung**, für die **Mittelstufenkoordination** an den Sekundarschulen und den Gemeinschaftsschulen und für die **Oberstufenkoordinator\*innen** eine fest stehende Zahl an Entlastungsstunden. Darüber hinaus erhielt jede Schule ein so genanntes Entlastungskontingent, in dem z.B. eine Stunde pro Klasse zugemessen wurde.

Diese bisher feststehenden Stunden werden nun komplett anders berechnet: Künftig erhalten Schulen pro Schüler\*in 0,1 Stunden für die Schulorganisation, mindestens aber 40 und maximal 120 Entlastungsstunden. Zudem gibt es für die „Unterstützung der Schulentwicklung“ 0,01 Stunden pro Schüler\*in.

---

<sup>1</sup> Erzieher\*innen, Pädagogische Unterrichtshilfen, Betreuer\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Psycholog\*innen, Sprachlernassistent\*innen, Logopäd\*innen, Lerntherapeut\*innen, Musiktherapeut\*innen, Ergotherapeut\*innen, Verwaltungsleitungen, pädagogische Assistenz, Medienpädagog\*innen und Werkstattleiter\*innen.

<sup>2</sup> Nach §76 (1) Schulgesetz entscheidet die Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über die „Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel“.

**Beispielrechnung:** Eine Schule mit 500 Schüler\*innen erhält  
 $500 \times 0,1 = 50$  Entlastungsstunden für die Schulorganisation und  
 $5 \times 0,01 = 5$  Entlastungsstunden für Unterstützung der Schulentwicklung.

Aus diesem Topf können Stunden für folgende Aufgaben verteilt werden:

- Klassenleitungsermäßigung
- Entlastungsstunden für Schulleitungen, Oberstufenkoordinator\*innen und Mittelstufenkoordination. Bisher ist die Anzahl festgelegt, jetzt ist sie offen. Im Anhang des Infos können Sie die bisherigen Entlastungsstunden nachlesen.
- „Funktionen“ gemäß VV Zuordnung (bisher an der Oberschule sechs Stunden und an der Grundschule vier Stunden)
- Stunden für die Berufs- und Studienorientierung (BSO) an der Oberschule (bisher sechs Stunden)
- Entlastungsstunden für Aufgaben, wie besondere Schulprojekte, IT-Betreuung, Vorsitz Fachkonferenz, erweiterte Schulleitung, Steuergruppe, Fortbildungskoordination, Krisen- und Präventionsteam und vieles weiteres ...

### **Die Stunden sind knapp und es gibt viele schulorganisatorische Aufgaben. Wer verteilt die Stunden?**

Nach unserer Kenntnis vertritt die Senatsverwaltung zurzeit die Auffassung, dass der Schulleiter oder die Schulleiterin bestimmt, wie viele Entlastungsstunden sie selbst und die weiteren Funktionsstelleninhaber\*innen erhalten.

**Nach Schulgesetz §79 (3) Nr. 9 entscheidet die Gesamtkonferenz über die „Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool“.**

**Nach unserer Auffassung entscheidet die Gesamtkonferenz, für welche schulorganisatorischen Aufgaben an Ihrer Schule wie viele Stunden vergeben werden.**

### **Gesamtkonferenzbeschlüsse nach §79 (3) Nr. 9 Schulgesetz könnten beispielsweise lauten:**

Die Entlastungs- bzw. Anrechnungsstunden für die Schulorganisation und für die Unterstützung der Schulentwicklung werden nach folgenden Grundsätzen verteilt:

- **Jede Klassenleitung erhält eine Ermäßigungsstunde.**
- **Funktionsstelleninhaber\*innen, die bisher nach VV Zumessung Entlastungsstunden erhalten haben, erhalten diese in gleicher Höhe weiter.<sup>3</sup>**
- **Für folgende besonderen Aufgaben wird jeweils eine Entlastungsstunde gegeben (z.B. besondere Schulprojekte, IT-Betreuung, Vorsitz Fachkonferenz, erweiterte Schulleitung, Steuergruppe, Fortbildungskoordination, Krisen- und Präventionsteam).<sup>4</sup>**

<sup>3</sup> Die Funktionsstellen, für die Entlastungsstunden gegeben werden sollen, müssen konkret aufgeführt werden. Im Anhang dieses Infos können Sie die bisherige Entlastung laut VV Zumessung 2024/25 nachlesen.

<sup>4</sup> Auch an dieser Stelle müssen die Aufgaben für Ihre Schule konkret benannt werden. Gegebenenfalls sollten Sie hier auch die Ermäßigungsstunden für die Berufs- und Studienorientierung aufführen. Für diese Aufgabe gab es bisher an den Oberschulen sechs Entlastungsstunden.

Nach unseren Berechnungen bekommen fast alle Schulen im Bezirk insgesamt weniger Entlastungs- bzw. Anrechnungsstunden für die Schulorganisation. Die Dienststellenleiterin hielt sich zu den konkreten Zahlen bislang bedeckt. Wir fordern die Schulleitungen auf, den Beschäftigten der Schulen mitzuteilen, wie viele Stunden die Schule verliert.

Wir kritisieren, dass die Entlastungsstunden deutlich verknappt werden, und dass zukünftig in jeder einzelnen Schule um die zu wenigen Stunden gerungen werden muss. Der Begriff der „eigenverantwortlichen Schule“ wird hier - wieder einmal - dazu genutzt, um Kürzungen zu verschleiern.

### **Budget der Schulaufsicht**

3,3% aller Unterrichtsstunden werden künftig von der Schulaufsicht vergeben. Schulleitungen sind gezwungen für diese Stunden begründete Anträge zu stellen. Aus unserer Sicht eine unnötige zusätzliche Belastung der Schulleiter\*innen! Statt alle Schulen hinreichend auszustatten, müssen nun Schulleitungen Anträge stellen, um die Ausstattung der Schule abzusichern.

### **Verlässliche Grundausrüstung an den Grundschulen**

Die Verlässliche Grundausrüstung (VGA) für Schüler\*innen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotional-Soziale Entwicklung“ und „Sprache“ berechnet sich nun aus der Anzahl aller Schüler\*innen der Schule. Bisher hatte sich die VGA an der Anzahl von Schüler\*innen mit Förderbedarf und an den Familien mit Lernmittelbefreiung an der Schule orientiert. Schulen mit höherem Förderbedarf bekamen bislang eine höhere Zumessung. Sozial besonders geforderte Schulen werden damit benachteiligt. Auch an dieser Stelle fordern wir die Schulleitungen auf, das Kollegium zu informieren, ob der Schule mehr oder weniger Stunden als bisher zustehen.

### **Profilbedarf II**

Bisher konnte die Schulaufsicht Lehrkräftestunden an einzelne Schulen aus dem Topf „Profilbedarf II“ verteilen. Diese Lehrkräftestunden wurden bereits in diesem Schuljahr zunächst „vorübergehend“ gestrichen. Auch für das nächste Schuljahr sind in der VV Zumessung keine Stunden für den Profilbedarf II vorgesehen. Für unseren Bezirk bedeutet das eine Streichung von 718 Unterrichtsstunden gegenüber dem Schuljahr 2023/24, also etwa ein Verlust von 27 Lehrkräften.

**Insgesamt wird es zu Kürzungen in der Ausstattung der Schulen kommen! Fragen Sie in der Gesamtkonferenz bei Ihrer Schulleitung nach, wie sich die Ausstattung an Ihrer Schule verändert.**

**Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Grundsätze der Stundenverteilung und hat somit das Recht, über die zu erwartende Ausstattung informiert zu werden.**

Mit kollegialen Grüßen

*Ihr Personalrat*

**Anhang:**  
**Bisherige Zumessung für Entlastungsstunden für Funktionsstellen**  
**(nach VV Zumessung für das Schuljahr 2024/25)**

VI.2.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen		Stunden								
Schulleitung	Grundschulen	18								
	Gymnasien, ISS/Gemeinschaftsschulen	16								
	Kollegs und Abendgymnasien	15								
	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	17 oder 15								
Berufliche Schulen	16 oder 15									
Oberstufenzentren	16									
Zusätzlich reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung von 10 WoStd. in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten:										
	<table border="1"> <tr> <td>31 bis 60</td> <td>1 Std.</td> <td>61 bis 90</td> <td>2 Std.</td> </tr> <tr> <td>91 bis 120</td> <td>3 Std.</td> <td>über 120</td> <td>4 Std.</td> </tr> </table>	31 bis 60	1 Std.	61 bis 90	2 Std.	91 bis 120	3 Std.	über 120	4 Std.	
31 bis 60	1 Std.	61 bis 90	2 Std.							
91 bis 120	3 Std.	über 120	4 Std.							
Ständige Vertretung der Schulleitung	ISS/Gemeinschaftsschulen, Gymnasien									
	in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten:	< 31 7 Std.								
		31 bis 60 8 Std. 61 bis 90 9 Std.								
		91 bis 120 10 Std. über 120 11 Std.								
	Kolleg, Abendgymnasium, Berufsfach- oder Fachschule mit									
		<= 15 Klassen 5 Std. > 15 Klassen 8 Std.								
	Berufsschule	<= 30 Klassen 5 Std.								
		> 30 Klassen 8 Std. > 40 Klassen 12 Std.								
	Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion)	mindestens								
		> 15 Berufsschulklassen 5 > 30 BS-Klassen und > 5 OBF-Klassen 8 Schulen mit Förderschwerpunkt Hören oder Sehen 12 10								
Konrektorat	Grundschule und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt									
	in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten:	< 31 7 Std.								
		31 bis 60 8 Std. 61 bis 90 9 Std.								
		91 bis 120 10 Std. über 120 11 Std.								
Zweites Konrektorat	Grundschule	>= 540 Schüler/innen								
	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	sofern mindestens 271 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 136 mit sonstigem Förderschwerpunkt vorhanden								
Pädagogische Koordination/Mittelstufenleitung	Integrierte Sekundarschule/Gemeinschaftsschule in Abhängigkeit	31 bis 60								
	von der Zahl der Beschäftigten	61 bis 90								
		91 bis 120								
		über 120								
Leitung der Tages- und Abendlehrgänge	Leitung von Lehrgängen an ISS/Gemeinschaftsschulen sowie Volkshochschulen									
		<= 5 Klassen 5 > 5 Klassen 10								
Funktionen gemäß VV Zuordnung	ISS/Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen, Kollegs, Abendgymnasien	6								
	(max. 3 Funktionen mit jeweils 2 Stunden)									
Qualifikationsphase - pädagogische Koordination	Entlastungspool für Grundschulen	4								
		< 200 Schüler/-innen 8 >= 200 Schüler/-innen 10								